

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: KR-IV-2018/1412/ANGB/CAST Bei Rückfragen Klappe 1800 Innsbruck, 17.05.2018
Bei Antworten bitte an: Dr. Oberlechner

Betreff: Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz – ErwSchAG

Bezug: Zuständiger Referent: Herbert Novotny

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Hinsichtlich der im Betreff genannten Gesetzesbegutachtung darf die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol anführen, dass die darin geplanten Einschränkungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Rechnungslegung für (Groß-, Pflege-)Eltern sowie nächste Angehörige und Erwachsenenschutzvereine als Erwachsenenvertreter als insgesamt nicht unproblematisch gesehen werden. Insbesondere bei wesentlichem Vermögen oder auch bei Erwerb einer unbeweglichen Sache sollte jedenfalls eine entsprechende (laufende) Rechnungslegungsverpflichtung angedacht werden.

Die Argumente in den erläuternden Bemerkungen, dass bei den obig genannten Personengruppen grundsätzlich erwartet werden kann, dass sie das Kindesvermögen zum Wohl und Vorteil des Minderjährigen – in allen Fällen – verwalten wollen, können – aus Sicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol – nicht uneingeschränkt geteilt werden. In diesem Zusammenhang wäre daher im Sinne einer effizienten Überwachung durch das Gericht zu überlegen, auch für diese Personengruppen entsprechende Rechnungslegungsverpflichtungen vorzusehen.

Im Übrigen wird der vorgelegte Entwurf zur Kenntnis genommen.

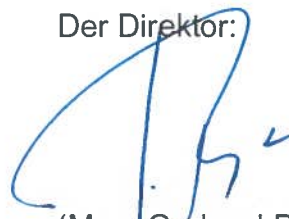
Mit freundlichen Grüßen!

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)